

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Edmund Peter Geisen, Marina Schuster, Birgit Homburger, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5723, 16/5928 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation (VIG-E) auf Bundestagsdrucksache 16/5723 weist immer noch erhebliche Schwachstellen auf. Dies hat die öffentliche Anhörung zum inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 13. Juni 2007 ergeben. Die in den Anträgen auf Bundestagsdrucksachen 16/2036 und 16/4447 der Fraktion der FDP vorgebrachten Kritikpunkte wurden in der Anhörung bestätigt. Nach einer seit 2002 andauernden Diskussion über ein Verbraucherinformationsgesetz können Verbraucher mit Recht ein ausgereiftes und mit Informationsansprüchen aus anderen Gesetzen konsistentes Regelungs-
werk erwarten. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung des VIG ist daher eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs insbesondere in folgenden Bereichen dringend erforderlich:

1. dem gegenständlichen Anwendungsbereich des Gesetzes,
2. dem Verhältnis des VIG-E zu Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes (IFG) und der Länder,
3. der Verfahrens- und Gebührenregelungen,
4. der Regelung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

1. Gegenständlicher Anwendungsbereich

Die Beschränkung der Auskunftsansprüche im Kern auf Gegenstände des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs ist nach dem Ergebnis der Anhörung nicht zu rechtfertigen. Beispielweise liegen im Bereich der technischen Sicherheit von Produkten als Folge einer umfassenden Gesetzgebung in diesem Bereich bei Behörden vielfältige Informationen vor, auf die Verbraucher Informationsansprüche haben sollten. Im Bereich der Finanzdienstleistungen könnte eine aktive Information der Behörden über bekannte Rechtsverstöße von Unternehmen Anleger wirksam vor erheblichen Vermögensschäden schützen. Die praktische Bedeutung eines erweiterten Anwendungsbereichs zeigen die jüngsten Finanzskandale der sog. Göttinger Gruppe und Phoenix Kapitaldienst GmbH.

2. Verhältnis des VIG-E zu Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder

Nach § 1 Abs. 4 sollen Bestimmungen über den Informationszugang auf Grund anderer Gesetze unberührt bleiben. Nach der Gesetzesbegründung zu dieser Norm wird hingegen im Konkurrenzverhältnis mit anderen Vorschriften zum Informationszugang ein Vorrang des VIG-E angenommen. Ein Vorrang des VIG-E gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes würde jedoch zu einer deutlichen Schlechterstellung der Rechtsposition des Verbrauchers im Verhältnis zum status quo führen. Auch für die Bürger der acht Bundesländer mit eigenen Informationsfreiheitsgesetzen bedeutet der Gesetzentwurf teilweise einen Rückschritt im Verhältnis zu bestehenden und weiterreichenden Verbraucherrechten. Dies kann nicht Ziel eines Verbraucherschutzgesetzes sein. Das Verhältnis zwischen VIG-E und Informationsfreiheitsgesetzen sollte daher in einer Weise harmonisiert werden, die sich an dem für den Verbraucher aktuell günstigsten Rechtsbestand orientiert.

3. Abschreckende Wirkung von Verfahrens- und Gebührenregelungen

Bürokratische Verfahrensregeln und die Gebührenpflicht für Auskünfte sowie fehlende außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten im Gesetzentwurf entfalten eine abschreckende Wirkung auf Auskunftssuchende. Nach dem Gesetzentwurf sollen Verbraucher auch für Auskünfte zu Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, die laut Gesetzesbegründung den Kernbestandteil eines vorbeugenden Verbraucherschutzes darstellen, zahlen müssen.

Daher sollte der Anteil kostenfreier Informationen ausgeweitet und für kostenpflichtige Informationen eine Obergrenze eingeführt werden. Die Möglichkeit der Verwaltung, durch Einführung prohibitiv hoher Gebühren das Gesetz im Vollzug zu entwerten, ist durch eine gesetzliche Regelung zu unterbinden. In den vorgesehenen Verfahrensfristen und insbesondere in der Verdoppelung der Bearbeitungsdauer auf zwei Monate (bei Beteiligung Dritter am Verfahren) sehen Sachverständige zu Recht eine Regelung, die überlange Verfahrensdauern produziert und damit Auskunftssuchende abschreckt. Entsprechend § 7 Abs. 5 IFG ist die Behörde daher zu verpflichten, Informationen „unverzüglich“ verfügbar zu machen. Insbesondere im verbraucherschutzrelevanten Bereich werden Informationen durch Zeitablauf rasch wertlos. Für Verbraucher sollte als unbürokratische Alternative zu zeitlich und finanziell belastenden Rechtsmittelverfahren die außergerichtliche Streitschlichtung bspw. durch Anrufung des beim Bund und in einer Reihe von Ländern bereits vorhandenen Beauftragten für Informationsfreiheit ermöglicht werden.

4. Regelung zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Mehrheit der Sachverständigen hat in der Anhörung die Kritik der FDP-Bundestagsfraktion an der fehlenden Rechtsklarheit und Unübersichtlichkeit der vielfältigen Einschränkungen des Auskunftsanspruchs in Artikel 1 § 2 bestätigt. Dies gilt insbesondere für Artikel 1 § 2 Nr. 2 Buchstabe c, wonach ein Auskunftsanspruch nicht nur bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen wird, sondern darüber hinaus auch für „sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vergleichbar sind“. Damit entsteht eine erhebliche Unklarheit für Verbraucher, vollziehende Behörde und Unternehmen hinsichtlich der Frage der „Vergleichbarkeit“. Es werden zwangsläufig unnötige Rechtsstreitigkeiten provoziert. Der Deutsche Bundestag spricht sich für eine rechtsklare Regelung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nach dem Vorbild des IFG aus, das ebenfalls einen solchen Zusatz nicht kennt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen unter Beachtung folgender Maßgaben geänderten Gesetzentwurf für ein Verbraucherinformationsgesetz vorzulegen:

- in Artikel 1 § 1 ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf alle Produkte und Dienstleistungen zu erweitern;
- die Schlechterstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher ist bei Auskunftsansprüchen nach dem VIG-E im Verhältnis zum IFG insbesondere in Artikel 1 §§ 2, 3, 6 und 10 zu korrigieren und an den im IFG erreichten Standard anzupassen;
- ausdrücklich in Artikel 1 § 1 Abs. 4 ist zu verankern, dass das IFG durch das VIG-E nicht verdrängt wird, soweit es günstigere bzw. weitergehende Auskunftsrechte als das VIG-E einräumt;
- die Kostenfreiheit für Auskünfte nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist entgegen den Forderungen des Bundesrates beizubehalten und auf Informationen über Erzeugnisse mit Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher und Verbraucherinnen nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 auszudehnen;
- die Regelung des § 10 Abs. 2 IFG ist zu übernehmen, wonach Gebühren „auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind,“ dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann;
- in Artikel 1 § 2 Nr. 2 Buchstabe c sind die Worte „oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen, die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind“ zu streichen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

